



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### VORLAGEBESCHLUSS A 33 ZUR ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND WRRL

**Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.04.2018 – 9 A 16.16**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat anlässlich der Beurteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die A 33 / B 61 und Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Planung (vgl. den Hinweisbeschluss vom gleichen Tag) ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet, in welchem es diesen um die Klärung mehrerer Auslegungsfragen zu den Vorgaben der UVP- und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bittet. Die erste Vorlagefrage betrifft die Frage, ob bei der Geltendmachung von UVP-Verfahrensfehlern durch Private das in § 4 Abs. 3 S. 2 UmwRG vorgesehene Erfordernis (das für Umweltverbände nicht gilt), dass der Fehler ihm selbst die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren genommen haben muss, europarechtskonform ist (dies bejaht das BVerwG). In seiner zweiten Vorlagefrage fragt das BVerwG, ob die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele der WRRL bereits im Zulassungsverfahren vorgenommen werden muss (vom BVerwG bejaht) und falls dies der Fall ist, ob die durchzuführende Prüfung der Vorgaben der WRRL stets auch Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sein muss. Diesbezüglich differenziert das BVerwG bislang nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags WRRL (vor oder nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie der Komplexität der Prüfung (neue Prüfung oder weitgehende Wiederholung bereits ausgelegter Unterlagen). In der dritten Vorlagefrage geht es um die Frage, ob eine Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustands i. S. d. WRRL vorliegt, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird (vom BVerwG bejaht) und ob bei bereits vorliegender Überschreitung einer UQN für einen Parameter jede weitere Erhöhung der Konzentration als Verschlechterung anzusehen ist (ebenfalls vom BVerwG bejaht). In seiner vierten und letzten Vorlagefrage fragt das BVerwG den EuGH, ob generell Private Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele der WRRL gerichtlich geltend machen können (vom BVerwG verneint) und ob jedenfalls solche Private dies tun können, die in räumlicher Nähe zu einem geplanten Vorhaben einen Hausbrunnen unterhalten (vom BVerwG ebenfalls verneint).

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Das Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG betrifft sämtliche Infrastrukturvorhaben mit potenziellen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt und ist insoweit von hoher praktischer Bedeutung für die gesamte Planungs- und Zulassungspraxis sowie für laufende und künftige gerichtliche Verfahren. Mit einer Beantwortung der Vorlagefragen durch den EuGH ist voraussichtlich im kommenden Jahr zu rechnen.